

# **Satzung Pferdegemeinschaft Felmerholz e.V.**

## **- PGF e.V.-**

### **Präambel:**

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier, sowie im Bestreben, eine lebendige und engagierte Gemeinschaft zu fördern, wurde der gemeinnützige Verein „Pferdegemeinschaft Felmerholz e.V.“ gegründet. Dieser setzt sich zum Ziel, durch kollektives Handeln und fortwährendem Lernen einer optimalen Betreuung und Pflege der Pferde sowie ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten. In gezielter Zusammenarbeit mit der Reitanlage Mumm möchten wir die vorhandene Infrastruktur bestmöglich nutzen.

### **§1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen „Pferdegemeinschaft Felmerholz e.V.“ – kurz PGF e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf der Reitanlage Mumm, Kieler Weg 39, 24244 Felm OT Felmerholz.
3. Der Verein wurde am 28.10.2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Rendsburg und, durch den Kreisreiterbund Rendsburg-Eckernförde, Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Der Verein handelt uneigennützig und verfolgt keine primär eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist ausgeschlossen, dass Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks wird das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (vgl. § 12).

### § 3

## **Zweck und Aufgaben des Vereins**

### **Der Reiterverein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:**

1. Förderung der Gesundheit und der körperlichen Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten im Rahmen der Jugendpflege.
2. Ausbildung von Reitern und Pferden in allen Disziplinen. Sensibilisierung für das ganzheitliche Tierwohl durch Fortbildungen über gesundheitsförderndes Reiten, artgerechte Haltung, ausgewogene Fütterung, ausreichende Bewegung sowie den achtsamen Umgang mit Pferden. Dies soll durch die Vorbildfunktion im praktischen Umgang mit Reiten, Haltung, Fütterung, Bewegung und dem Umgang mit Pferden unterstützt werden.
3. Bereitstellung eines Angebots im Bereich Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
4. Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen auf kommunaler und regionaler Ebene, insbesondere im Kreisreiterverband.
5. Förderung des Reitens in der freien Landschaft als Erholungsaktivität im Rahmen des Freizeit- und Breitensports sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Landschaftspflege und zur Schadensprävention.
6. Mitarbeit bei der Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

### §4

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen möchten, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein und der FN.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Umlagen und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bei Eintritt in den Verein zu zahlen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht berücksichtigt, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Wunsch nach einer geheimen Wahl nachzukommen, sofern ein Mitglied dies bei der Mitgliederversammlung beantragt.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 8

### **Vertretung in der Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei der Stimmenabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss. Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend. Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf stimmberechtigte Mitglieder des Vereins erfolgen, wobei ein Mitglied jeweils nur

- 5 Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben ihr Stimmrecht nur dort aus.
  3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
  - die Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie
  - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Die Jugendordnung der Vereinsreiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

## § 10

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller vom Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand wird durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam nach außen rechtlich vertreten.

Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereinsreiterjugend bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## §12

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Felmerholz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für die Zwecke der Jugendhilfe weiterverwendet werden.

## **Schlussbestimmungen:**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.05.2024 errichtet.

Die erste Satzungsänderung wurde am 11.08.2024 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 28.10.2024 in Kraft getreten.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 16.12.2024 geändert und dem Vereinsregister eingereicht.